

Marktgemeinde Zell am Ziller

Nach Neubebauung eines im Bereich des Wegstückes „Gerlosstraße“ befindlichen Areals sollen nun südlich im Anschluß an das wiedererrichtete Objekt „Gerlosstraße Nr. 9“ entsprechende Parkmodalitäten eingeführt werden.

Nachdem die gegenständliche Angelegenheit in den verschiedenen Gremien des Gemeinderates bereits eingehend behandelt worden ist, sollen demnach südlich an das genannte Objekt anschließend (Gst. 347/2), zur Gänze auf öffentlichem Straßen- und Wegegut (Gst. 515) gelegen, insgesamt 2 Parkplätze als Kurzparkzone ausgewiesen werden. Es handelt sich dabei um die im Entwurfsplan M 1:200 des Vermessungsbüros Necon ZT KG vom 15.10.2010, GZl. 3056-4, ausgewiesenen beiden Parkplätze mit den Bezeichnungen „Kurzparkzone Parkplatz 1“ und „Kurzparkzone Parkplatz 2“. Das gegenständliche Planwerk bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses bzw. der entsprechenden Verordnung.

Arbeiterkammer, Ärztekammer, Rechtsanwaltskammer als auch Wirtschaftskammer wurden schriftlich informiert, daß geplant ist, den beschriebenen Bereich als Kurzparkzone auszubilden. Seitens der genannten Institutionen ergingen mittels Schreiben vom 20. September, 3. November und 9. November bzw. Aktenvermerk vom 9. November 2010 entsprechende Stellungnahmen, wonach gegen die Errichtung der gegenständlichen Kurzparkzone keine Einwände erhoben werden. Einer telefonischen Auskunft der Abteilung Verkehrsrecht des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 23.11.2010 zufolge, kann eine entsprechende Verordnung in der vorliegenden Form erlassen und sodann zur Prüfung vorgelegt werden.

Der Gemeinderat beschließt demnach einstimmig, folgende Kurzparkzonenverordnung für den Bereich „Gerlosstraße – Umfeld Objekt Nr. 9“ zu erlassen.

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Zell am Ziller, mittels welcher eine nichtgebührenpflichtige Kurzparkzone erlassen wird (Kurzparkzonenverordnung):

Gemäß der §§ 43 (1), 25 (1) in Verbindung mit 94 d StVO 1960, BGBl.Nr. 159/60 idgF, sowie dem Beschluß des Gemeinderates aus der 10. Sitzung vom 26.11.2010 wird verordnet:

§ 1

- a) Nachstehend angeführte beiden südlich des Objektes „Gerlosstraße Nr. 9“ gelegenen Parkplätze, die im beiliegenden Lageplan (als Anlage 1 bezeichnet), welcher einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Verordnung darstellt, ersichtlich gemacht sind, werden zu nichtgebührenpflichtigen Kurzparkzonen erklärt. Es handelt sich dabei um insgesamt 2 Parkplätze, die im zitierten Planwerk als „Kurzparkzone Parkplatz 1“ und „Kurzparkzone Parkplatz 2“ bezeichnet sind.
- b) Die Kurzparkdauer beträgt für den gesamten unter a) genannten Bereich 60 Minuten und gilt von Montag bis einschließlich Freitag, ausgenommen an Feiertagen, in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr. Das Parken hat bei den angeführten Parkplätzen während der genannten Parkzeiten unter Verwendung einer Parkuhr zu erfolgen. Diese ist gut ersichtlich hinter der Windschutzscheibe des jeweiligen Kraftfahrzeuges anzubringen.
- c) Beide unter a) genannten Abstellplätze innerhalb der Kurzparkzone werden durch Bodenmarkierungen, wobei es sich um eine Einfassung derselben in blauer Farbe handelt, kenntlich gemacht. Der Zeitraum, während welchem die

Kurzparkzonenregelung gilt sowie die zulässige Kurzparkzonendauer mit der Beschreibung „5,00 Meter“ sowie den nach links und rechts weisenden Pfeilen, die diese Entfernung bezeichnen, werden auf einer Zusatztafel unterhalb des Verkehrszeichens gem. § 52 Z. 13 d angebracht.

- d) Die unter a) aufgelisteten Abstellplätze sind nicht gebührenpflichtig bzw. wird für deren Nutzung kein Entgelt erhoben.

§ 2

Die Überwachung der Einhaltung dieser Kurzparkzonenverordnung erfolgt entweder durch

- a) Straßenaufsichtsorgane
- b) oder seitens der Marktgemeinde Zell am Ziller bestellte Aufsichtsorgane.

§ 3

Diese Kurzparkzonenverordnung tritt mit Anbringung der Bodenmarkierungen und der Beschränkungszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:



(Robert Pramstrahler)

Die gegenständliche Verordnung war an der Amtstafel der Marktgemeinde Zell am Ziller in der Zeit vom 26.11.2010 bis einschließlich 14.12.2010 öffentlich kundgemacht.

Diese Verordnung wurde seitens der Abteilung Verkehrsrecht des Amtes der Tiroler Landesregierung einer aufsichtsbehördlichen Überprüfung unterzogen (Schreiben vom 13.01.2011, Zl. IIb2-2-1-8-147/8).